

Umsatzsteuer Update 2010

Zu grundlegenden Änderungen kommt es in der Umsatzsteuer **ab 1.1.2010**. Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Veränderungen im neuen Jahr:

Änderungen beim Leistungsort von Dienstleistungen

Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt (**B2B**), werden ab 1.1.2010 grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (**Empfängerortprinzip**). Bislang galt dies nur für **Katalogleistungen**. Die Unternehmereigenschaft wird weiterhin mittels UID nachgewiesen. Ein österreichischer Unternehmer, welcher eine Dienstleistung an einen Unternehmer in der EU erbringt, stellt demnach **keine österreichische Umsatzsteuer** mehr in Rechnung, da es zum Übergang der Steuerschuld (**Reverse-Charge**) kommt. Empfängt im umgekehrten Fall ein österreichischer Unternehmer eine vergleichbare sonstige Leistung von einem Unternehmer in einem anderen EU-Staat, so ist diese ab 2010 regelmäßig in Österreich steuerpflichtig. Folgende Tabelle zeigt **Ausnahmen vom Empfängerortprinzip** im B2B-Bereich.

Leistung	Leistungsort
Grundstücksleistung	Grundstücksort
Kunst, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, Messen Ausstellungen sowie Leistungen der Veranstalter	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	Ort der zurückgelegten Strecke
Restaurants- und Verpflegungsdienstleistung (außer bei innergemeinschaftlicher Personenbeförderung)	Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage bzw. von Wasserfahrzeugen bis 90 Tage	Ort der „Zur-Verfügung-Stellung“
Restaurants- und Verpflegungsdienstleistung (bei innergemeinschaftlicher Personenbeförderung)	Abgangsort

Für Dienstleistungen an **Nichtunternehmer (B2C)** bleibt es bei der bisherigen **Grundregel** des **Unternehmerortes**. Die sonstige Leistung ist an dem Ort steuerpflichtig, von dem der Unternehmer aus sein Unternehmen betreibt. **Ausnahmen** bestehen auch hier weiterhin für Vermittlungs-, Grundstücks- und Beförderungsleistungen sowie für vom Drittland erbrachte Telekommunikationsleistungen.

Änderungen bei der Zusammenfassenden Meldung

Ab 2010 sind in die Zusammenfassende Meldung (ZM) nicht nur **innergemeinschaftliche Lieferungen** aufzunehmen, sondern auch **Dienstleistungen** an EU-Unternehmer, die dem **Reverse-Charge** Verfahren unterliegen. Die **elektronische Übermittlung** der ZM ist ab 1.1.2010 schon bis Ende des auf die Lieferung bzw. sonstige Leistung folgenden Kalendermonats abzugeben. Die ZM betreffend Jänner 2010 ist also bis spätestens 28.2.2010 einzureichen. Bei vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) - fürs erste Quartal 2010 - muss die ZM bis Ende April 2010 übermittelt werden. Da die Daten für die ZM aus der laufenden Buchhaltung kommen, ist es notwendig, die **Buchhaltung früher** als bisher fertig zu stellen. Außerdem wird die **Umsatzgrenze**, bis zu der die UVA und die ZM vierteljährlich abgegeben werden können, von 22.000 EUR **auf 30.000 EUR angehoben** und damit der Kleinunternehmerregelung angeglichen.

Das neue Vorsteuererstattungsverfahren

Für alle in der **EU** ansässigen **Unternehmer** kommt es für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden zu einem wesentlich **vereinfachten Vorsteuerrückerstattungsverfahren**. Die Anträge sind künftig für sämtliche EU-Mitgliedstaaten beim zuständigen Finanzamt in Österreich mittels **FinanzOnline** einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine Vorlage einer Unternehmerbescheinigung (U 70-Formular) sowie die Vorlage von Originalbelegen sind nicht mehr erforderlich, außer der Erstattungsstaat fordert diese gesondert an. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können **ab** einem Rechnungsbetrag von **1.000 EUR** (bei Kraftstoffrechnungen ab 250 EUR) die Vorlage von Rechnungskopien verlangen. Der **Antrag** ist **bis** spätestens **30. September** des Folgejahres einzubringen. Die **Bearbeitung** des Antrages ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich **in vier**

Monaten durchzuführen. Bei einer Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu acht Monate. Der **Mindesterstattungsbetrag** beträgt 50 EUR (der maximale Erstattungszeitraum ist 1 Jahr) bzw. 400 EUR bei einem Mindesterstattungszeitraum von 3 Monaten. Die Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer aus **Drittlandstaaten** bleibt im Wesentlichen unverändert, es wurden lediglich die Mindesterstattungsbeträge von dem EU-Vorsteuererstattungsverfahren übernommen. Die Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für Unternehmen aus Drittlandstaaten sind auch weiterhin **bis 30. Juni** des Folgejahres einzureichen.

EORI-Nummer ist ab 1.1.2010 verpflichtend

Das Vorweisen einer EORI-Nummer ist vor allem für in der EU ansässige Unternehmen, welche im **Import** und **Export mit Drittländern** tätig sind, ab Jahresbeginn **verpflichtend**. Die EORI-Nummer soll die EU weite Identifikation gegenüber Zollbehörden vereinfachen - der Antrag zur Erteilung einer EORI-Nummer erfolgt elektronisch, wobei das Antragsformular zusätzlich in Papierform einzureichen ist. Weitere Infos finden sich in der KI 09/09.